

**Rübenbau und Rohzuckerpreis.** Die heutige außerordentliche Generalversammlung des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie, in welcher 320 Vertreter der Rohzucker- und Raffinationsindustrie und zahlreiche Landwirte aus allen rübenbauenden Bezirken des Reiches zugegen sind, faßte einstimmig folgende Entschliebung:

Die Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916, durch welche die Rübenpreiserhöhung auf 95 Pf. über den in 1913/14 gezahlten Kaufrübenpreis und der Rohzuckerpreis auf 18 M. frei Magdeburg festgesetzt wird, führt, wie sich schon jetzt zeigt, dahin, daß der Rübenbau 1917 nicht allein keine Ausdehnung, sondern noch eine weitere wesentliche Einschränkung gegen das Vorjahr erfahren wird. Dadurch wird nicht nur der schon jetzt bestehende Zuckermangel immer mehr verschärft, sondern es werden auch große Mengen wertvollen Futters, die zur Durchhaltung unserer Viehbestände dringend erforderlich sind, ausfallen. Die Rübenpreiserhöhung von 95 Pf. gegenüber dem im Betriebsjahr 1913/14 für Kaufrüben gezahlten Preis steht zu den festgelegten Preisen für Gemüse und Hackfrüchte in keinem richtigen Verhältnis, sie würde auch für die rübenbauende Landwirtschaft nur mit Verlusten verbunden sein. Außerdem genügt der Zuckerpreis von 18 M. frei Magdeburg bei den stark gesteigerten Produktionskosten nicht, um eine Rübenpreiserhöhung von 95 Pf. für den Zentner Rüben bezahlen zu können. Bei 95 Pf. Rübenpreiserhöhung müßte der Rohzuckerpreis mindestens 19,50 M. betragen. Soll aber im vaterländischen Interesse der Rübenbau nicht weiter sinken, was zum Durchhalten in der so schweren Kriegszeit unbedingt erforderlich ist, so kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Rübenpreiserhöhung auf 1,95 M. über den 1913/14 gezahlten Kaufrübenpreis und der Zuckerpreis auf 26 M. statt der in der Eingabe des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie vom 31. Oktober 1916 beantragten 25 M. festgesetzt wird. Außerdem müssen die zurzeit der freien Preisgestaltung getätigten Vorverkäufe von Melasse und die in Anbauverträgen als Nebenbedingung aufgenommenen Verkäufe von Schnitzeln bezw. Zuckerschnitzeln aufgehoben werden, um den betreffenden Fabriken das Herauswirtschaften des gesetzlich vorgeschriebenen Rübenmindestpreises zu ermöglichen.